

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV der NEW NiederrheinWasser GmbH

Stand 01.01.2019

Zuständigkeiten für die Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der NEW NiederrheinWasser GmbH

Eigentümer der Trinkwasserversorgungsnetze ist die NEW NiederrheinWasser GmbH. Für die Betriebsführung der Trinkwasserversorgungsnetze ist die NEW Netz GmbH zuständig. Es gelten die AVBWasserV sowie die Ergänzenden Bestimmungen der NEW Niederrheinwasser GmbH.

Im Folgenden wird das Unternehmen als Wasser-versorgungsunternehmen (WVU) bezeichnet.

Baukostenzuschuss BKZ (§ 9 AVBWasserV)

Für einen Netzanschluss an das Leitungsnetz des WVU oder für die Verstärkung eines bestehenden Anschlusses ist vom Anschlussnehmer gemäß § 9 AVBWasserV ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen zu zahlen. Als Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen wird ein Anteil von 70 % dieser Kosten angesetzt. Die Berechnung des Kostenanteils für neue Versorgungsbereiche erfolgt nach nachstehender Formel:

$BKZ \text{ (in Euro)} = 0,7 \cdot K \cdot m / \sum m$

Hierbei gelten folgende Abkürzungen:

K: Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen innerhalb des Versorgungsbereiches.

m: Frontlänge des anzuschließenden Grundstücks entlang der Versorgungsleitung

$\sum m$: Summe der Frontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich.

Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren Straßen, so wird der Baukostenzuschuss nach der Frontlänge an der Straße bemessen, an deren Versorgungsleitung es angeschlossen wird. Bei abgeschrägten oder gerundeten Straßenecken ist die Frontlänge vom Schnittpunkt der gradlinig verlängert gedachten Straßenfluchtlinien aus zu messen. Bei einem nicht unmittelbar an eine Straße angrenzenden Grundstück gilt als Frontlänge die Quadratwurzel des Flächeninhalts.

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das WVU einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen. Für jedes an eine alte Verteilungsanlage anzuschließende Grundstück werden mindestens 10 m Frontlänge berechnet.

Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die Herstellung sowie die Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom WVU zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem WVU die Kosten für die Erstellung und für die Veränderung des Hausanschlusses zzgl. 7 % Umsatzsteuer.

Der Hausanschluss wird im Auftrag des WVU von der NEW Netz GmbH angeboten.

Die Kosten und die entsprechenden Rahmenbedingungen (z. B. technische Anforderungen) für einen Hausanschluss ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt „Preise für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der NEW Netz GmbH“. Das Preisblatt ist im Internet unter <http://www.new-netz-gmbh.de> veröffentlicht.

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 25 m auf Privatgrund überschreitet.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Das WVU oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an. Die Kosten für eine Inbetriebsetzung ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preisblatt „Preise für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der NEW Netz GmbH“. Das Preisblatt ist im Internet unter <http://www.new-netz-gmbh.de> veröffentlicht.

Abrechnung (§ 24 AVBWasserV)

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (=Abrechnungsjahr).

Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

Die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt hiervon unberührt.

Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz 2 AVBWasserV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden die auf der Internetseite der NEW Netz GmbH im Preisblatt aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt. Der Kunde hat der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

Umsatzsteuer

Soweit im Vorangegangenen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 7 %) berechnet.

In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen des WVU zu der AVBWasserV.